



Inhalt	Seite
Satzung der Landeshauptstadt München über das berufliche Schulzentrum Deutsche Meisterschule für Mode Designschule München vom 25. März 2013	142
Satzung zur Änderung der Schul- und Prüfungsordnung der Städtischen Berufsfachschule für Kommunikationsdesign der Deutschen Meisterschule für Mode vom 25. März 2013	142
Satzung zur Änderung der Schul- und Prüfungsordnung der Städtischen Fachschule für Schnitt und Entwurf der Deutschen Meisterschule für Mode	143
Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zur Fachschule für Modellistik der Deutschen Meisterschule für Mode der Landeshauptstadt München vom 25. März 2013	143
Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über die Versammlungsstätten im Olympiapark (Olympiapark-Verordnung) vom 22. März 2013	143
Bekanntmachung zum Mietspiegel für München 2013	144
Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2016 der Landeshauptstadt München Cosimastraße, Salzsenderweg und Stradellastraße (Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 117) – ehemalige Prinz-Eugen-Kaserne – vom 22. März 2013	144
Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Quartierzentrum Trudering“ vom 22. März 2013	145
Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Hinweis gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB mit gleichzeitiger Unterrichts- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BauGB – Beschleunigtes Verfahren – Stadtbezirk 10 Moosach Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2080 Baubergerstraße (östlich) und Netzerstraße (westlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1941) A) Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2080 (Vorhabenbereich) B) Teiländerung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1941 (Anpassungsbereich)	152
Bekanntmachung Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Hinweis gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB – Beschleunigtes Verfahren – Stadtbezirk 3 Maxvorstadt Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2082 Katharina-von-Bora-Straße (östlich), Karlstraße (nördlich)	153

Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 10 Moosach Für das Planungsgebiet	
1. Flächennutzungsplan Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/50 Memminger Platz (südlich), Untermenzinger Straße (südlich), Bahnlinie München – Regensburg (nordwestlich)	
2. Bebauungsplan Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2081 Memminger Platz (südlich), Untermenzinger Straße (südlich), Bahnlinie München – Regensburg (nordwestlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1903)	153
Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 19. April 2013 mit 22. Mai 2013 Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2075 Autobahnkreuz München West (südlich), Bundesautobahn A 8 (südwestlich), Mooswiesenstraße (westlich), Hanfgartenstraße (beiderseits), Bergwiesenstraße (östlich), Bundesautobahn A 99 (südöstlich) (Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2014 a) – Sondergebiet Brauerei, Straßenverkehrsflächen –	154
Hardenbergstr. 28 (Gemarkung: Moosach Fl.Nr.: 897/3) Neubau eines Wohnhauses (12 WE) mit Tiefgarage – TEKUR zu 1.2-2012-9783-42 Aktenzeichen: 602-1.202-2013-2973-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	155
Hansjakobstr. (Gemarkung: Berg am Laim Fl.Nr.: 422/8) Neubau einer Wohnanlage (42 WE) mit Tiefgarage (45 Stpl.) Aktenzeichen: 602-1.2-2012-20031-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	155
Hansjakobstr. (Gemarkung: Berg am Laim Fl.Nr.: 422/9) Neubau einer Wohnanlage (84 WE) mit Tiefgarage (95 Stpl.) Aktenzeichen: 602-1.2-2012-22174-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	156
Bodenseestr. 51 (Gemarkung: Pasing Fl.Nr.: 216/0) Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Carport – VORBESCHIED (Bodenseestr. 51 / Neufeldstr. 20) Aktenzeichen: 602-1.7-2012-26797-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	157

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Wahlvorschlagsliste für Jugendschöfinnen und Jugendschöffen im Amtsblatt der Landeshauptstadt München	159
Allgemeine Fundsachen-Versteigerung; Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 980, 981, 983, 384 BGB	159
Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/28 Aubing-Ost-Straße (südlich), Hornberger Straße (westlich), Bahnlinie München-Pasing-Buchloe (nördlich), Berberichweg (östlich), Joseph-Suder-Bogen (östlich)	159
Hinweis: Das Jahresinhaltsverzeichnis von 2012 liegt diesem Amtsblatt bei.	
_____	
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	160

**Satzung der Landeshauptstadt München über das berufliche Schulzentrum Deutsche Meisterschule für Mode Designschule München**

vom 25. März 2013

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), i.V.m. Art. 27 Abs. 2, Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2012 (GVBl. S. 344), folgende Satzung:

**§ 1 Berufliches Schulzentrum**

Die Deutsche Meisterschule für Mode Designschule München ist ein berufliches Schulzentrum der Landeshauptstadt München. In dieser Einrichtung sind folgende Schulen zusammengefasst:

- Städtische Berufsfachschule für Kommunikationsdesign
- Städtische Fachschule für Schnitt und Entwurf
- Städtische Fachschule für Modellistik
- Städtische Berufsschule für Bekleidung

**§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das berufliche Schulzentrum Deutsche Meisterschule für Mode der Landeshauptstadt München vom 25.11.1998 (MüABI. S. 394), geändert durch Satzung vom 22.08.2005 (MüABI. S. 393), außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 27.02.2013 beschlossen. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat die Satzung mit Schreiben vom 19.03.2013 – Az. VII.8-5 O 9200.1-7b.25 126 – genehmigt.

München, 25. März 2013  
I.V.  
Hep Monatzeder  
3. Bürgermeister

**Satzung zur Änderung der Schul- und Prüfungsordnung der Städtischen Berufsfachschule für Kommunikationsdesign der Deutschen Meisterschule für Mode**

vom 25. März 2013

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), i.V.m. Art. 44 Abs. 4 Satz 2, Art. 45 Abs. 2 Satz 3 und Art. 89 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2012 (GVBl. S. 344), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Schul- und Prüfungsordnung der Städtischen Berufsfachschule für Kommunikationsdesign der Deutschen Meisterschule für Mode vom 20.04.1998 (MüABI. S. 143), geändert durch Satzung vom 12.10.2005 (MüABI. S. 441), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Deutschen Meisterschule für Mode“ durch die Worte „Landeshauptstadt München“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Deutschen Meisterschule für Mode“ gestrichen.
3. § 17 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Zwischen- und Jahreszeugnisse müssen den von der Schule mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie des Referats für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München erstellten Mustern entsprechen.“
4. § 23 wird wie folgt geändert:  
a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Klammerbemerkung „(Anlage 4)“ gestrichen.  
b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Klammerbemerkung „(Anlage 5)“ gestrichen.  
c) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Das Abschlusszeugnis und die Urkunde müssen den von der Schule mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie des Referats für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München erstellten Mustern entsprechen.“
5. Die Anlagen 2 bis 5 entfallen.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 27.02.2013 beschlossen. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat die Satzung mit Schreiben vom 19.03.2013 – Az. VII.8-5 O 9200.1-7b.25 126 – genehmigt.

München, 25. März 2013  
I.V.  
Hep Monatzeder  
3. Bürgermeister

**Satzung zur Änderung der Schul- und Prüfungsordnung der Städtischen Fachschule für Schnitt und Entwurf der Deutschen Meisterschule für Mode**

vom 25. März 2013

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung den Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), i.V.m. Art. 44 Abs. 4 Satz 2, Art. 45 Abs. 2 Satz 3 und Art. 89 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2012 (GVBl. S. 344), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Schul- und Prüfungsordnung der Städtischen Fachschule für Schnitt und Entwurf der Deutschen Meisterschule für Mode vom 02.12.1997 (MüABl. S. 356), geändert durch Satzung vom 04.01.2001 (MüABl. S. 5), wird wie folgt geändert:

1.  
In der Überschrift werden die Worte „Deutschen Meisterschule für Mode“ durch die Worte „Landeshauptstadt München“ ersetzt.

2.  
In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Deutschen Meisterschule für Mode“ gestrichen.

3.  
§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Über die erzielten Leistungen werden zum Schulhalbjahr Zwischenzeugnisse entsprechend den von der Schule mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie des Referats für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München erstellten Mustern ausgestellt.“

4.  
§ 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Anlage 3)“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Anlage 4)“ gestrichen.
- c) In Abs. 3 wird der Klammerzusatz „(Anlage 5)“ gestrichen.
- d) Es wird folgender neuer Abs. 8 angefügt:  
„(8) Die Zeugnisse und die Urkunde müssen den von der Schule mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie des Referats für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München erstellten Mustern entsprechen.“

5.  
Die Anlagen 2 bis 5 entfallen.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 27.02.2013 beschlossen. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat die Satzung mit Schreiben vom 19.03.2013 – Az. VII.8-5 O 9200.1-7b.25 126 – genehmigt.

München, 25. März 2013  
I.V.  
Hep Monatzeder  
3. Bürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zur Fachschule für Modellistik der Deutschen Meisterschule für Mode der Landeshauptstadt München**

vom 25. März 2013

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), i.V.m. Art. 44 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2012 (GVBl. S. 344), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Zulassung zur Fachschule für Modellistik der Deutschen Meisterschule für Mode der Landeshauptstadt München vom 22.08.2005 (MüABl. S. 402) wird wie folgt geändert:

- 1.  
In der Überschrift werden die Worte „der Deutschen Meisterschule für Mode“ gestrichen.
- 2.  
In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Deutschen Meisterschule für Mode“ gestrichen.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 27.02.2013 beschlossen. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat die Satzung mit Schreiben vom 19.03.2013 – Az. VII.8-5 O 9200.1-7b.25 126 – genehmigt.

München, 25. März 2013  
I.V.  
Hep Monatzeder  
3. Bürgermeister

**Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über die Versammlungsstätten im Olympiapark (Olympiapark-Verordnung)**

vom 22. März 2013

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz-LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl. S. 623), folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Verordnung der Landeshauptstadt München über die Versammlungsstätten im Olympiapark (Olympiapark-Verordnung) vom 25.11.1996 (MüABl. S. 528) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 werden nach dem Wort „Olympiahalle“ die Worte „und kleine Olympiahalle“ eingefügt und die Worte „Olympia-Radstadion“ durch die Worte „Event-Arena (ehemals Olympia-Radstadion)“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:  
„Personen, die ihre Berechtigung zum Aufenthalt nicht nachweisen können und Personen, bei denen auf Grund ihres Auftretens, Verhaltens oder Zustandes davon auszugehen ist, dass ihre Anwesenheit eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Sachwerte Dritter oder ein sonstiges Sicherheitsrisiko darstellt, sind zurückzuweisen und am Betreten der Versammlungsstätten zu hindern.“
3. In § 3 Abs. 2 wird folgender Buchstabe a) neu eingefügt:  
„a) rassistische, fremdenfeindliche, homophobe, gewaltverherrlichende oder rechts- bzw. linksextremistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren sowie rassistisches, fremdenfeindliches, homophobes, gewaltverherrlichendes oder rechts- bzw. linksextremistisches Propagandamaterial mitzuführen bzw. zu verteilen;“
4. In § 3 Abs. 2 werden die bisherigen Buchstaben a) – p) zu Buchstaben b) – q).
5. § 3 Abs. 2 Buchstabe h (neu) erhält folgende neue Fassung:  
„Gassprühdosen mit schädlichem Inhalt, ätzende oder färbende Substanzen oder Gegenstände mitzuführen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können sowie Fahnen- oder Transparentstangen die länger als 1,5 m sind oder einen Durchmesser von mehr als 3 cm haben oder mechanisch betriebene Lärminstrumente (z.B. Megaphon) mitzuführen;“
6. In § 3 Abs. 2 Buchstabe m) (neu) wird nach dem Wort „Feuerwerkskörper“ das Wort „Rauchpulver“ eingefügt.
7. § 3 Abs. 2 Buchstabe p) (neu) erhält folgende neue Fassung:  
„alkoholische Getränke aller Art mitzuführen, wenn Alkoholverbot besteht;“
8. § 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:  
„Die Landeshauptstadt München kann im Vollzug des Art. 19 bzw. Art. 23 Landesstraß- und Verordnungsgesetz zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter, insbesondere zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.  
Auf Antrag kann das Kreisverwaltungsreferat im Einzelfall eine Befreiung von den in § 3 Abs. 2 aufgeführten Verboten erteilen, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.“
9. In § 5 Abs. 1 Ziffer 3 wird „a) bis i)“ durch „a) bis k)“ und „l) bis p)“ durch „m) bis q)“ ersetzt.
10. In § 5 Abs. 2 Nr. 1 wird „k)“ durch „l)“ ersetzt.
11. Es wird folgender § 6 neu eingefügt:  
„§ 6 Hausrecht  
Das Hausrecht übt der Betreiber und ggf. für die Dauer einer Veranstaltung auch der jeweilige Veranstalter aus. Insofern bleiben etwaige zusätzliche oder darüber hinausgehende Regelungen hausrechtlicher bzw. privatrechtlicher Art durch diese Verordnung unberührt.“
12. Der bisherige § 6 wird zu § 7.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 27.02.2013 beschlossen.

München, 22. März 2013

Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung  
zum Mietspiegel für München 2013**

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 19.03.2013 den am 07.03.2013 veröffentlichten Mietspiegel für München 2013 als qualifizierten Mietspiegel im Sinne des § 558 d Bürgerliches Gesetzbuch anerkannt.

München, 25. März 2013

I.V.  
Hep Monatzeder  
3. Bürgermeister

**Bekanntmachung  
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung  
Nr. 2016  
der Landeshauptstadt München  
Cosimastraße, Salzsenderweg und Stradellastraße  
(Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 117)  
– ehemalige Prinz-Eugen-Kaserne –**

**vom 22. März 2013**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 19.12.2012 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2016 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 2 33-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 22. März 2013

Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Sanierungssatzung  
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
„Quartierszentrum Trudering“**

**vom 22. März 2013**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 16.02.2012 (GVBl. S. 30) und gemäß § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist, folgende Satzung:

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet „Quartierszentrum Trudering“ im Stadtbezirk 15 Trudering-Riem wird als Sanierungsgebiet gemäß § 142 BauGB förmlich festgelegt.  
Das Sanierungsgebiet besteht aus den in der Anlage aufgeführten Grundstücken der Gemarkung Trudering. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Umgriff des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan im Maßstab 1:5.000 und dem Übersichtsplan im Maßstab 1:10.000 der Landeshauptstadt München vom Juli 2012. Beide Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Dieses Gebiet wird als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Quartierszentrum Trudering“.
- (4) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

**§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt.  
Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

**§ 3 Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

**§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- (1) Die Sanierungssatzung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 143 Abs. 1 BauGB rechtsverbindlich.
- (2) Sie gilt für die Dauer von acht Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 27.02.2013 beschlossen.

**Hinweis:**

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwärgungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit im Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung III/02, Blumenstraße 31, 80331 München eingesehen werden.

München, 22. März 2013

Christian Ude  
Oberbürgermeister

ANLAGE

zur Satzung über die  
förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Quartierszentrum Trudering"

Straße/ Hausnummer		Flurstücksnummer
Bajuwarenstraße	136	Trudering 282/0
Bajuwarenstraße	138	Trudering 282/0
Bajuwarenstraße	140	Trudering 282/19
Bajuwarenstraße	141	Trudering 277/1
Bajuwarenstraße	142	Trudering 281/5
Bajuwarenstraße	144	Trudering 266/0
Bajuwarenstraße	146	Trudering 267/0
Flurstück entlang der Bajuwarenstraße		Trudering 271/1
Flurstück entlang der Bajuwarenstraße		Trudering 335/3
Bajuwarenstraße		Trudering 335/0, Teilfläche
Bajuwarenstraße		Trudering 335/2
Flurstück entlang des Blanckertzwegs		Trudering 606/29
Flurstück entlang des Blanckertzwegs		Trudering 606/30
Flurstück entlang des Blanckertzwegs		Trudering 606/64
Blanckertzweg		Trudering 606/31
Blanckertzweg		Trudering 606/32
Bognerhofweg	5	Trudering 248/0
Bognerhofweg	6	Trudering 244/3
Bognerhofweg	7	Trudering 248/2
Bognerhofweg	12	Trudering 246/1
Bognerhofweg	14	Trudering 70/2
Bognerhofweg		Trudering 72/2
Flurstück entlang des Bognerhofwegs		Trudering 245/2
Flurstück entlang des Bognerhofwegs		Trudering 73/2
Feldbergstraße	141	Trudering 322/2
Feldbergstraße	143	Trudering 323/4
Feldbergstraße	145	Trudering 323/3
Feldbergstraße	147	Trudering 323/2
Feldbergstraße		Trudering 369/7
Flurstück entlang der Feldbergstraße		Trudering 369/9
Friesenstraße		Trudering 339/45, Teilfläche
Friesenstraße		Trudering 339/7, Teilfläche
Hafelhofweg	2	Trudering 246/0
Hafelhofweg	6	Trudering 246/3
Hafelhofweg		Trudering 242/9
Lehrer-Götz-Weg	2	Trudering 256/0
Lehrer-Götz-Weg	6	Trudering 256/5
Lehrer-Götz-Weg	8	Trudering 256/4
Lehrer-Götz-Weg	10	Trudering 256/3
Lehrer-Götz-Weg	10a	Trudering 256/3
Lehrer-Götz-Weg	11	Trudering 264/3
Lehrer-Götz-Weg	15	Trudering 267/0
Lehrer-Götz-Weg	15a	Trudering 267/0
Lehrer-Götz-Weg	17	Trudering 267/0
Lehrer-Götz-Weg		Trudering 258/0
Unterführung am Lehrer-Götz-Weg		Trudering 606/0, Teilfläche
Max-Rothschild-Straße	2	Trudering 322/3
Max-Rothschild-Straße	3	Trudering 240/12
Max-Rothschild-Straße	4	Trudering 303/4
Max-Rothschild-Straße	4a	Trudering 303/4
Max-Rothschild-Straße	5	Trudering 240/3
Max-Rothschild-Straße	6	Trudering 303/2
Max-Rothschild-Straße	8	Trudering 304/2

**ANLAGE**

**zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Quartierszentrum Trudering"**

Straße/ Hausnummer	Flurstücksnummer
Max-Rothschild-Straße	8a Trudering 304/3
Max-Rothschild-Straße	8b Trudering 323/1
Max-Rothschild-Straße	8c Trudering 323/0
Max-Rothschild-Straße	Trudering 305/0, Teilfläche
Flurstück entlang der Max-Rothschild-Straße	Trudering 301/0
Flurstück entlang der Max-Rothschild-Straße	Trudering 303/0
Flurstück entlang der Max-Rothschild-Straße	Trudering 304/4
Flurstück entlang der Max-Rothschild-Straße	Trudering 305/4
Rothuberweg	18 Trudering 290/2
Rothuberweg	Trudering 287/2, Teilfläche
Scharerweg	9 Trudering 296/0
Schmuckerweg	1 Trudering 242/5
Schmuckerweg	2 Trudering 237/1
Schmuckerweg	3 Trudering 242/0
Schmuckerweg	4 Trudering 237/0
Schmuckerweg	6 Trudering 239/3
Schmuckerweg	8 Trudering 239/15
Schmuckerweg	Trudering 241/0, Teilfläche
Truderinger Straße	263 Trudering 273/5
Truderinger Straße	265 Trudering 273/4
Truderinger Straße	265b Trudering 273/0
Truderinger Straße	267 Trudering 271/2
Truderinger Straße	269 Trudering 272/0
Truderinger Straße	271 Trudering 271/0
Truderinger Straße	273 Trudering 266/0
Truderinger Straße	274 Trudering 339/3
Truderinger Straße	275 Trudering 264/0
Truderinger Straße	276 Trudering 276/0
Truderinger Straße	277 Trudering 261/0
Truderinger Straße	278 Trudering 276/0
Truderinger Straße	279 Trudering 259/0
Truderinger Straße	279a Trudering 259/0
Truderinger Straße	279b Trudering 259/0
Truderinger Straße	281 Trudering 256/0
Truderinger Straße	282 Trudering 276/2
Truderinger Straße	283 Trudering 254/0
Truderinger Straße	284 Trudering 281/6
Truderinger Straße	285 Trudering 254/0
Truderinger Straße	286 Trudering 281/0
Truderinger Straße	287 Trudering 253/0
Truderinger Straße	288 Trudering 280/0
Truderinger Straße	289 Trudering 252/0
Truderinger Straße	290 Trudering 280/4
Truderinger Straße	292 Trudering 283/0
Truderinger Straße	293 Trudering 244/0
Truderinger Straße	294 Trudering 285/0
Truderinger Straße	295 Trudering 244/2
Truderinger Straße	296 Trudering 286/0
Truderinger Straße	298 Trudering 290/2
Truderinger Straße	300 Trudering 290/2
Truderinger Straße	300a Trudering 290/2
Truderinger Straße	301 Trudering 242/8
Truderinger Straße	302 Trudering 291/0

ANLAGE

zur Satzung über die  
förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Quartierszentrum Trudering"

Straße/ Hausnummer	Flurstücksnummer
Truderinger Straße	302a Trudering 291/0
Truderinger Straße	303 Trudering 242/0
Truderinger Straße	304 Trudering 293/0
Truderinger Straße	304a Trudering 293/0
Truderinger Straße	304b Trudering 296/0
Truderinger Straße	306 Trudering 296/0
Truderinger Straße	306a Trudering 296/0
Truderinger Straße	306b Trudering 297/0
Truderinger Straße	308 Trudering 297/0
Truderinger Straße	310 Trudering 298/0
Truderinger Straße	311 Trudering 242/5
Truderinger Straße	312 Trudering 299/0
Truderinger Straße	314 Trudering 300/0
Truderinger Straße	315 Trudering 240/0
Truderinger Straße	316 Trudering 240/10
Truderinger Straße	317 Trudering 235/3
Truderinger Straße	318 Trudering 240/10
Truderinger Straße	319 Trudering 239/10
Truderinger Straße	320 Trudering 240/4
Truderinger Straße	323 Trudering 239/19
Truderinger Straße	325 Trudering 239/19
Truderinger Straße	Trudering 270/0, Teilfläche
Flurstück entlang der Truderinger Straße	Trudering 239/0
Flurstück entlang der Truderinger Straße	Trudering 239/14
Flurstück entlang der Truderinger Straße	Trudering 242/3
Flurstück entlang der Truderinger Straße	Trudering 242/4
Flurstück entlang der Truderinger Straße	Trudering 271/4
Flurstück entlang der Truderinger Straße	Trudering 276/4
Flurstück entlang der Truderinger Straße	Trudering 276/6
Flurstück entlang der Truderinger Straße	Trudering 277/0
Flurstück entlang der Truderinger Straße	Trudering 277/15
Flurstück entlang der Truderinger Straße	Trudering 293/2
Flurstück entlang der Truderinger Straße	Trudering 322/0
Flurstück entlang der Wasserburger Landstraße	Trudering 321/5

München, 22. März 2013

Christian Ude  
Oberbürgermeister

**ANLAGE**

zur Satzung über  
die förmliche Festlegung des  
Sanierungsgebietes  
"Quartierszentrum Trudering"

Umgriff Untersuchungsgebiet  
gem. §141 BauGB

Umgriff Sanierungsgebiet  
gem. §142 BauGB

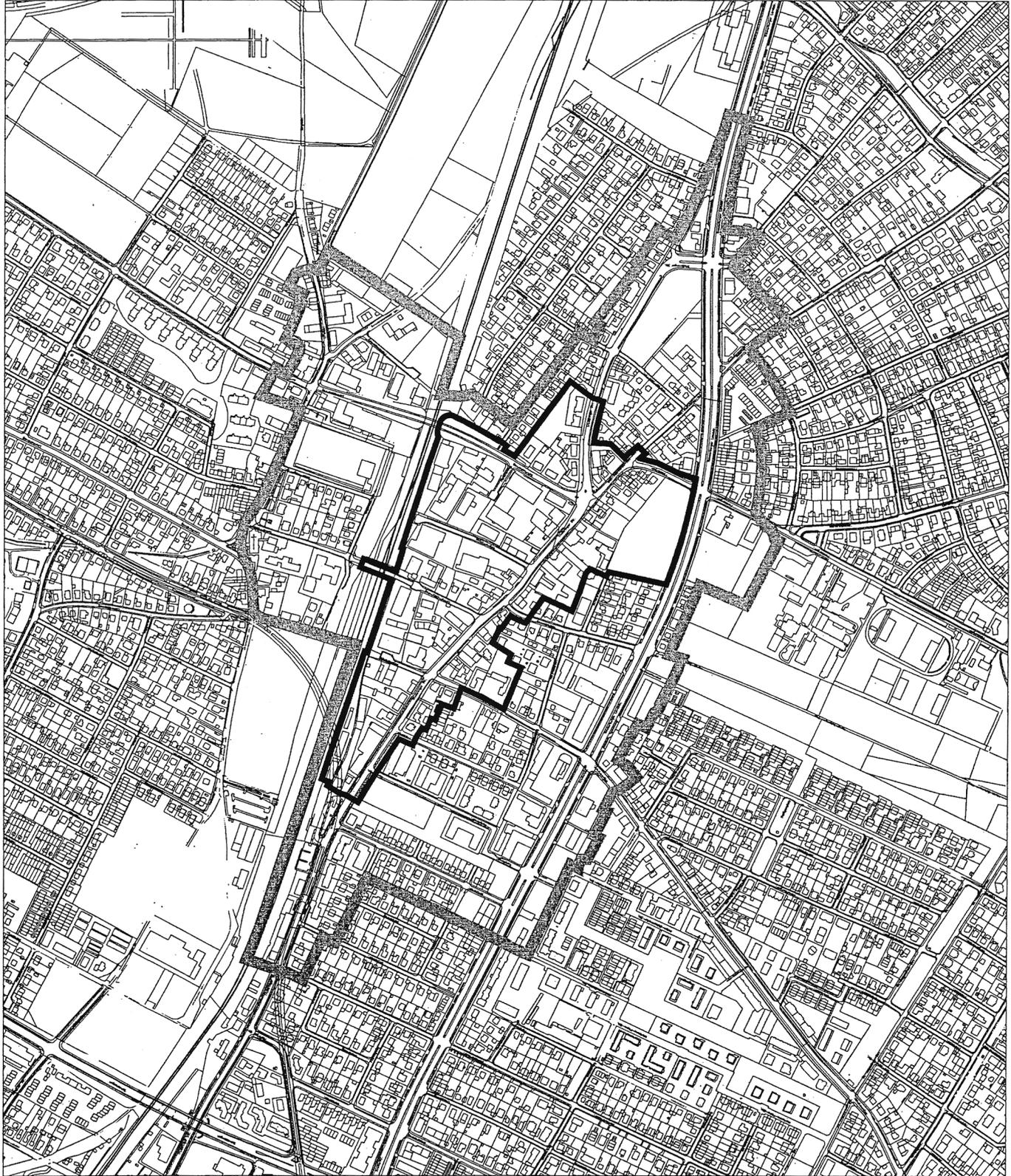
München, 22. März 2013

Christian Ude  
Oberbürgermeister



M 1 : 10 000

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN  
REFERAT FÜR STADTPLANUNG  
UND BAUORDNUNG HA III/3  
MÜNCHEN JULI 2012







**ANLAGE**

**zur Satzung über  
die förmliche Festlegung des  
Sanierungsgebietes  
"Quartierszentrum Trudering"**

 Umgriff Sanierungsgebiet  
gem. §142 BauGB

München, 22. März 2013

Christian Ude  
Oberbürgermeister



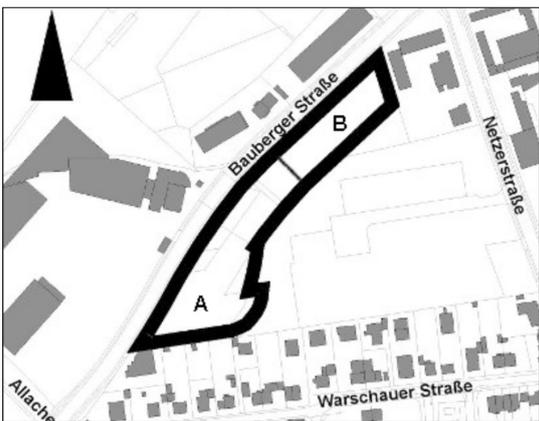
**M 1 : 5000**

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN  
REFERAT FÜR STADTPLANUNG  
UND BAUORDNUNG HA III/ 3  
MÜNCHEN JULI 2012

## Bekanntmachung

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Hinweis gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB mit gleichzeitiger Unterrichts- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BauGB**  
– Beschleunigtes Verfahren –

Stadtbezirk 10 Moosach



Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2080 Baubergerstraße (östlich) und Netzerstraße (westlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1941)

A) Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2080 (Vorhabenbereich)

B) Teiländerung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1941 (Anpassungsbereich)

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 13.03.2013 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2080 aufzustellen und den hier geltenden Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1941 teilweise zu ändern.

Die Planung sieht im in dem mit Buchstabe A bezeichneten Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2080 eine Wohnbebauung mit baulich integrierter Kindertagesstätte vor.

Wesentliche Ziele des Aufstellungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2080 sind:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Wohnbebauung im südlichen Bereich des jetzigen Mischgebietes mit integrierter Kindertagesstätte sowie Außenspielflächen,
- Schaffung eines ausreichenden Lärmschutzes für die im Plangebiet befindlichen Wohngebäude,
- Lösung des mit der benachbarten gewerblichen Nutzung verbundenen Immissionskonfliktes,
- Erhöhung des Nutzungsmaßes der zukünftigen Bebauung auf dem Vorhabengrundstück.

Die Teiländerung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1941 in dem mit Buchstabe B bezeichneten Bereich beinhaltet die Anpassung an das für das betroffene Grundstück relevante Maß der baulichen Nutzung. Im Übrigen bleiben die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1941 bestehen. Es ergeben sich daher für den Anpassungsbereich keine neuen inhaltlichen Planungsziele gegenüber dem bisherigen Bebauungsplan.

**Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird für den im Umgriff dargestellten Bereich A im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.**

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom **12. April 2013 mit 26. April 2013** an folgenden Stellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Ausleungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion Nord**, Leopoldstraße 202 a (Montag, Mittwoch, Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 08.30 Uhr bis 15.00 Uhr),
3. bei der **Stadtbibliothek Moosach**, Hanauer Straße 61 a (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse [www.muenchen.de/plan](http://www.muenchen.de/plan) zu finden.

Äußerungen zur Planung können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 21. März 2013

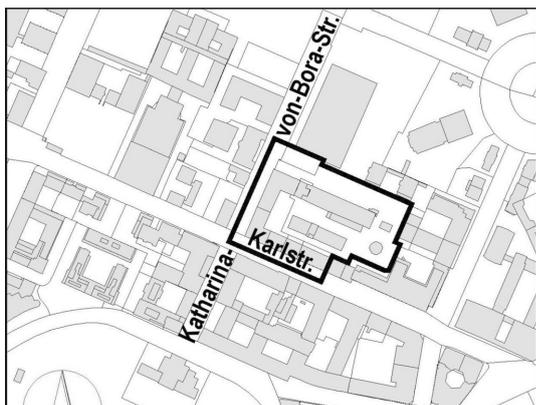
Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

**Bekanntmachung**

**Bauleitplanverfahren**

**hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Hinweis gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB – Beschleunigtes Verfahren –**

Stadtbezirk 3 Maxvorstadt



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2082 Katharina-von-Bora-Straße (östlich), Karlstraße (nördlich)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 19.03.2013 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Das Planungsgebiet umfasst das rückwärtig gelegene Anwesen Katharina-von-Bora-Straße 8a, das sich im Eigentum der Stadtwerke München GmbH befindet, und die staatlichen Anwesen Katharina-von-Bora-Straße 6 bis 8 mit Karlstraße 20 bis 24.

Das auf dem Grundstück Katharina-von-Bora-Straße 8a bestehende ehemalige Heizkraftwerk soll abgebrochen werden. Als Nachnutzung ist eine Wohnnutzung vorgesehen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist hierfür ein Bebauungsplanverfahren erforderlich.

Die Stadtwerke München GmbH beabsichtigt, das Grundstück Katharina-von-Bora-Straße 8a im Portfolio zu behalten. Künftig sollen hier Mietwohnungen sowie Werkwohnungen entstehen. Die Stadtwerke München GmbH wird einen Realisierungswettbewerb durchführen, dessen Ergebnis dem weiteren Bebauungsplanverfahren zugrunde gelegt wird.

Auf den staatlichen Anwesen Katharina-von-Bora-Straße 6 bis 8 mit Karlstraße 24 sind Dienststellen des Bayerischen Landesamtes für Steuern untergebracht. Die staatlichen Anwesen Karlstraße 22 und 20 stehen für eine Nachnutzung zur Verfügung. Der entsprechend dem Fachkonzept „PERSPEKTIVE MÜNCHEN, Leitlinien für die Münchner Innenstadt und Maßnahmenkonzept zur Aufwertung“ auf dem seit 30.03.2012 rechtsverbindlichen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2040, Erweiterung Oberste Baubehörde am Franz-Josef-Strauß-Ring, resultierende Wohnanteil wird hier nachgewiesen. Es ist beabsichtigt, hier ca. 15 Wohnungen unterzubringen.

**Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.**

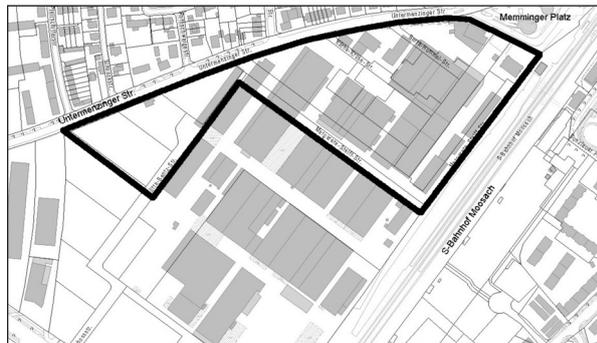
München, 20. März 2013

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

**Bekanntmachung**

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Stadtbezirk 10 Moosach



Für das Planungsgebiet

**1. Flächennutzungsplan**

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/50 Memminger Platz (südlich), Untermeizinger Straße (südöstlich), Bahnlinie München – Regensburg (nordwestlich)

**2. Bebauungsplan**

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2081 Memminger Platz (südlich), Untermeizinger Straße (südöstlich), Bahnlinie München – Regensburg (nordwestlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1903)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit **vom 12. April 2013 mit 14. Mai 2013** durchgeführt.

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 19.03.2013 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern und den Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Der Bedarf an gewerblich genutzten Flächen auf dem sog. Meiller-Gelände hat sich vermindert. Gewerbe- und Kerngebietsflächen sollen daher in Mischgebiet, allgemeines Wohngebiet und untergeordnet Kerngebiet umgewandelt werden. Dabei soll die städtebauliche Struktur des teilzuändernden, rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1903, unter Berücksichtigung der Anforderung an Wohnnutzung, beibehalten werden. Geplant sind ca. 550 Wohneinheiten mit der erforderlichen sozialen Infrastruktur (2 Kindertageseinrichtungen) sowie den benötigten öffentlichen Grünflächen. Die Baudenkmäler Rathgeber-Villa und Uhrturm werden in das Planungskonzept integriert.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom 12. April 2013 mit 14. Mai 2013 an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Ausle-

gungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,

2. bei der **Bezirksinspektion Nord**, Leopoldstraße 202 a (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr),
3. bei der **Stadtbibliothek Moosach**, Hanauer Straße 61 a (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse [www.muenchen.de/plan](http://www.muenchen.de/plan) zu finden.

Äußerungen können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 24 77, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Zimmer Nr. 411 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Grundsätzliche Aussagen zum Flächennutzungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 28 30, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), Zimmer Nr. 323.

Eine Erörterung in größerem Rahmen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung kann bis spätestens 14. Mai 2013 beantragt werden.

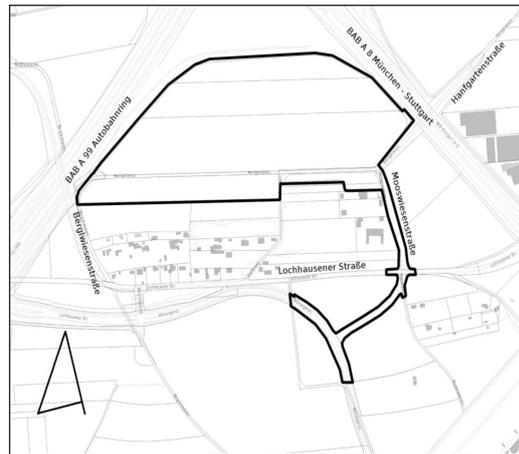
Wenn mehrere Anträge auf öffentliche Erörterung eingehen, erfolgt die Bekanntgabe des Erörterungstermines im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.

München, 22. März 2013      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

## Bekanntmachung

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 19. April 2013 mit 22. Mai 2013**

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied



Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2075  
Autobahnkreuz München West (südlich),  
Bundesautobahn A 8 (südwestlich),  
Mooswiesenstraße (westlich),  
Hanggartenstraße (beiderseits),  
Berglwiesenstraße (östlich),  
Bundesautobahn A 99 (südöstlich)  
(Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2014 a)  
– Sondergebiet Brauerei, Straßenverkehrsflächen –

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), **vom 19. April 2013 mit 22. Mai 2013**, Montag mit Freitag von 06:30 Uhr bis 18:00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Von einer Umweltprüfung (UP) wird im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens abgesehen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse [www.muenchen.de/plan](http://www.muenchen.de/plan) zu finden.

**Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:**

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird für die letzten Tage der Auslegung empfohlen, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 26. März 2013 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

**Baugenehmigungsverfahren**

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herrn/Frau/Firma PRAML-Bau GmbH wurde mit Bescheid vom 21.03.2013 gemäß Art. 59 und Art. 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Neubau eines Wohnhauses (12 WE) mit Tiefgarage – TEKTUR zu 1.2-2012-9783-42 auf dem Grundstück Hardenbergstr. 28 , Fl.Nr. 897/3, Gemarkung Moosach mit AufLAGEN (**etc. wie Baugenehmigung**) erteilt:

Der Änderungsantrag vom 05.02.2013 nach Pl.Nr. 2013-2973 mit den Handeintragungen vom 14.03.2013 wird hiermit in Abänderung der Baugenehmigung vom 15.10.2012 im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn

- Flur-Nr. 897/4 Hardenbergstr.
- Flur-Nr. 896/0 Meggendorferstr.

haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht

keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 423, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 22 73.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 21. März 2013 Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

**Baugenehmigungsverfahren**

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Kath. Siedlungswerk München GmbH wurde mit Bescheid vom 22.03.2013 gemäß Art. 59 und Art. 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Neubau einer Wohnanlage (42 WE) mit Tiefgarage (45 Stpl.) auf dem Grundstück Hansjakobstr., Fl.Nr. 422/8, Gemarkung Berg am Laim erteilt:

Der Bauantrag vom 14.08.2012 nach Plan Nr. 2012-020031 mit Handeintragungen vom 13.03.2013 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2012-020031 mit Handeintragungen vom 31.01.2013 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2012-020031 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren unter Auflagen genehmigt.

#### Nachbarwürdigung:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der Vielzahl der Beteiligten gemäß 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Die Baugenehmigung wird im Amtsblatt der Landeshauptstadt München öffentlich bekannt gemacht (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO).

Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).  
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.  
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

#### Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 340, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 48 29.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 22. März 2013

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

#### Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma Bauhaus München Objekt Hansjakobstr. GmbH wurde mit Bescheid vom 28.03.2013 gemäß Art. 59 und Art. 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Neubau einer Wohnanlage (84 WE) mit Tiefgarage (95 Stpl.) auf den Grundstücken Hansjakobstr., Fl.Nr. 422/9 und Fl.Nr. 422/10, Gemarkung Berg am Laim erteilt:

Der Bauantrag vom 14.09.2012 nach Plan Nr. 2012-022174 mit Handeintragungen vom 20.02.2013 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2012-022174 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2012-022174 mit Handeintragungen vom 29.01.2013 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Das Gebäude wird gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayBO als Gebäudeklasse 4 eingestuft.

#### Nachbarwürdigung:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der Vielzahl der Beteiligten gemäß 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Die Baugenehmigung wird im Amtsblatt der Landeshauptstadt München öffentlich bekannt gemacht (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO).

Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 Abs. 1 BauGB).  
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 340, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 48 29.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 28. März 2013

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

#### Vorbescheidsverfahren

Zustellung des Vorbescheides

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herrn Said Yazdani-Farsad wurde mit Bescheid vom 28.03.2013 gemäß Art. 71 BayBO folgender Vorbescheid für den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Carport **auf dem Grundstück Bodenseestr. 51, Fl.Nr. 216/0, Gemarkung Pasing erteilt:**

#### Vorbescheid gemäß Art. 71 Bayerische Bauordnung (Bay-BO)

Zu Ihrem Antrag vom 09.11.2012 nach Pl.Nr. 2012-26797 und Baumbestandsplan Nr. 2012-26797 ergeht hiermit folgender Vorbescheid:

#### Baurechtliche Grundlagen:

Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich somit nach § 30 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 34 Baugesetzbuch. Hiernach ist ein

Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Für das Baugrundstück ist straßenseitig zur Bodenseestraße eine Baulinie und zur Neufeldstraße eine Baugrenze festgesetzt. Das Grundstück liegt im Bereich des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 237 vom 04.11.1964, für den noch keine konkreten Planungen vorliegen. Ziel des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 237 ist es, die Aufweitung der Bodenseestraße zu ermöglichen.

Des weiteren liegt das Vorhaben im Geltungsbereich der Verordnung der Landeshauptstadt München für besonderer Siedlungsgebiete (GVO). § 2 (Mindestabstandsflächen) der GVO wird aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes nicht mehr angewendet. Für das Grundstück gilt die Baumschutzverordnung und die Satzung der Landeshauptstadt München über Einfriedungen vom 18.04.1990, geändert am 04.03.1992 und 13.01.2009.

#### Beantwortung der Einzelfragen:

**Frage 1:** Ist der Baukörper mit 14 m Tiefe und 18 m Breite in der dargestellten Form zulässig?

**Antwort:** Nein. Das zulässige Maß der Nutzung bestimmt sich im vorliegenden Fall nach § 34 Abs. 1 BauGB. Danach ist ein Vorhaben nach dem Maß der baulichen Nutzung zulässig, wenn es sich insoweit in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. D.h., die Gebäude müssen sich hinsichtlich ihrer Baukörperabmessungen, der Wandhöhe und der Firsthöhe in die im Quartier verwirklichten Maße einfügen. Ein gewählter Bezugsfall ist nicht nur maßgebend hinsichtlich der Grundfläche, sondern es sind auch dessen Wand- und Firsthöhe einzuhalten. Ein Rückgebäude ist dann planungsrechtlich zulässig, wenn es sich am Maß der baulichen Nutzung der näheren Umgebung orientiert und die Maße der Vordergebäude nicht übersteigt. Im maßgeblichen Geviert hat kein Gebäude eine Grundfläche mit einem entsprechenden Längen-Breiten-Verhältnis. Zudem fügt sich die Firsthöhe von 13,50 m nicht in die nähere Umgebung ein. Eine höhere Firsthöhe, besonders auch im Quartiersinneren, fügt sich nicht ein. Das Bauvorhaben ist insgesamt zu groß, es fügt sich nicht in die nähere Umgebung ein und würde somit städtebauliche Spannungen auslösen.

**Frage 2:** Ist der dargestellte Baukörper mit einer Wandhöhe von 6,50 m zulässig?

**Antwort:** Ja. Eine Wandhöhe von 6,50 m ist zulässig, da sie sich an den in der näheren Umgebung verwirklichten Maße orientiert (siehe dazu Antwort auf Frage 1).

**Frage 3:** Ist der Baukörper mit einer Geschossigkeit E+I+D zulässig?

**Antwort:** Ja. Grundsätzlich ist einer Geschossigkeit E+I+D zulässig. Allerdings wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bei Bauhöhen nicht nur die Geschossigkeit, sondern auch die absolute Gebäudehöhe (Wand- und Firsthöhe) maßgebend ist (siehe dazu Antwort auf Frage 1 und 2).

**Frage 4:** Sind eine GRZ von 0,24 (§ 19 Abs. 2 BauNVO), bzw. 0,50 (§ 19 Abs. 4 BauNVO) und eine GFZ von 0,56 zulässig?

**Antwort:** Die Grundflächen- und Geschoßflächenzahl ist kein Kriterium für das Einfügungsgebot. Insofern kann diese Frage nicht beantwortet werden.

**Frage 5:** Wird der notwendigen Fällung der im Baumbestandsplan dargestellten geschützten Bäume zugestimmt?

**Antwort:** Nein. Zum Einen würde durch den abgefragten Carport große Bereiche des Grundstücks versiegelt und stehen einer weiteren Begrünung nicht zur Verfügung. Zum Anderen wird in diesem Zuge die Fällung des Baumes Nr. 27 abgefragt. Hier handelt es sich um eine erhaltenswerte Lärche, deren Fällung nicht in Aussicht gestellt wird.

Im Rahmen eines Bauantrages für eine planungsrechtlich zulässige Bebauung (s. dazu Antwort auf Frage 1) kann die Fällung von 3 Bäumen (Nr. 1; 2; 3) – im Plan rot markiert – in Aussicht gestellt werden.

Die Genehmigung wird mit folgenden naturschutzrechtlichen Auflagen erteilt werden:

a. Als Ersatz sind 3 standortgerechte Laubbäume (der Wkl. I und der Wkl. II, Hochstamm, 4xv mB, Stammumfang 20/25cm) bis zur Bezugfertigkeit, spätestens in der darauf folgenden Pflanzzeit, neu zu pflanzen. Ausgenommen sind Trauer- oder Kugelformen und Obstbäume.

Für den Fall, dass eine ausreichende Ersatzpflanzung nicht erbracht werden kann, bleibt die Forderung einer entsprechenden Ausgleichszahlung vorbehalten.

Anforderungen der Unteren Naturschutzbehörde für das Baugenehmigungsverfahren:

a. Mit dem Bauantrag ist erneut ein aktualisierter Baumbestandsplan vorzulegen.

b. Mit dem Bauantrag ist ein aktualisierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

**Frage 6:** Ist eine Zufahrt von der Neufeldstraße mit dem dargestellten Carport zulässig?

**Antwort:** Nein. Eine Zufahrt von der Neufeldstraße ist grundsätzlich zulässig, wenn Art. 4 BayBO eingehalten ist. Allerdings ist die Carportanlage wie dargestellt nicht zulässig, da sie sich nach § 34 BauGB nicht in die nähere Umgebung einfügt. Zudem ist die Situierung einer Carportanlage im Grundstücksinnen, in dem überwiegend durch Wohnnutzung geprägten Bereich, dazu geeignet, die Wohnruhe der anliegenden Nachbarn entscheidend zu beeinträchtigen und stellt damit einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot gemäß §15 Abs. 1 BauNVO dar.

#### Nachbarwürdigung:

Die betroffenen angrenzenden Nachbarn haben den Eingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im Vorbescheidsverfahren geprüft wurden, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen in Aussicht gestellt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die Nachbarzustellung gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der Vielzahl von Nachbarn durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO ersetzt.

Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Hinweise:

Dieser Bescheid gilt, wenn vorstehend nicht kürzer befristet, drei Jahre. Die Geltungsdauer des Vorbescheides kann auf schriftlichen Antrag bis zu zwei Jahren verlängert werden (Art. 71 Satz 2 und 3 BayBO). Der Verlängerungsantrag muss noch vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt werden.

Der Vorbescheid und damit seine Bindungswirkung bezieht sich nur auf die im Antrag gestellten Fragen. Die Teile des Bauvorhabens, die Prüfgegenstand des Baugenehmigungsverfahrens sind, aber nicht Gegenstand des Vorbescheidsverfahrens waren, werden von der Bindungswirkung des Vorbescheides nicht umfasst.

Mit dem Bauantrag ist erneut ein Baumbestandsplan vorzulegen (Art. 64 Abs. 2 BayBO, § 9 Abs. 1 BaumschutzV).

Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen (Art. 64 Abs. 2 BayBO).

Kosten:

Für diesen Bescheid werden Gebühren und Auslagen gem. beiliegender Kostenrechnung vom 28.03.2013 erhoben. Die Kostenrechnung ist Bestandteil dieses Bescheides. Die Kostenentscheidung begründet sich aus Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) und dem Kostenverzeichnis zum Kostengesetz (KVz), siehe beigefügte Kostenrechnung. Wir bitten Sie, den genannten Betrag mit beiliegendem Überweisungsformular zu begleichen.

Als Anlagen wurden unter anderem 3 Dupl.Pl. Nr. 2012-26797, die Bestandteil dieses Bescheides sind, beigefügt. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die angegebenen Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Adresse s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen

nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

München, 28. März 2013  
 Referat für Stadtplanung  
 und Bauordnung  
 Lokalbaukommission  
 Untere Naturschutzbehörde  
 Untere Denkmalschutzbehörde  
 PLAN HA IV/43

Ort:  
 Oetztaler Straße 19 / II. OG, 81373 München-Sendling.

MVV:  
 U6 Harras oder Partnachplatz, S7/S27 Harras, StadtBus 134  
 Ortlerstraße

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:  
[www.fundbuero-muenchen.de](http://www.fundbuero-muenchen.de)

München, 26. März 2013  
 Kreisverwaltungsreferat  
 Hauptabteilung I Sicherheits- und  
 Ordnungsangelegenheiten  
 Fundangelegenheiten  
 KVR-I/23

**Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Wahlvor-schlagsliste für Jugendschöfinnen und Jugendschöffen im Amtsblatt der Landeshauptstadt München**

Mit Beschluss vom 09.04.2013 hat der Kinder- und Jugendhil-feausschuss über die Aufstellung der Wahlvorschlagsliste für Jugendschöfinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit 2014 bis 2018 entschieden.

Diese Wahlvorschlagsliste wird gemäß § 35 Abs. 3 Jugendge-richtsgesetz, § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz sowie Zif-fer 7 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz und des Innern zur Vorbereitung der Sitzungen der Jugendschöffen-gerichte und Jugendkammern vom 07. November 2012 (Jugend-schöffenbekanntmachung) zu jedermanns Einsicht eine Woche lang öffentlich aufgelegt.

Eine Einsichtnahme ist vom 17.04.2013 bis 23.04.2013 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr an folgendem Ort möglich:  
 Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Stadtjugendamt,  
 Prielmayerstr. 1, 80335 München, Raum 5038.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll des Jugendamts mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen seien, die nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht hätten aufgenom-men werden sollen.

Einsprüche sind an die folgende Anschrift zu richten:  
 Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Stadtjugendamt,  
 Leitung, Rechtsangelegenheiten,  
 Prielmayerstr.1, 80335 München.

München, 9. April 2013  
 Sozialreferat  
 S-II-L/R

**Allgemeine Fundsachen-Versteigerung;  
 Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 980, 981, 983, 384 BGB**

Das Münchner Fundbüro versteigert am **Mittwoch, 08. Mai 2013** ab 9.00 Uhr bis voraussichtlich 14.00 Uhr nicht abgeholte Fundsachen: Bekleidung, Schuhe, Spielwaren, Schreibwaren, Haushaltsartikel, Sportartikel, Bücher, Musik, Filme, Werkzeug, Elektrogeräte.

Die zur Versteigerung kommenden Sachen sind überwiegend gebraucht und werden ohne Gewährleistung für Beschaffenheit und Vollständigkeit gegen sofortige Barzahlung versteigert.

**Keine Vorbesichtigung!**

**Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/28 Aubing-Ost-Straße (südlich), Hornberger Straße (westlich), Bahnlinie München-Pasing-Buchloe (nördlich), Berberichweg (östlich), Joseph-Suder-Bogen (östlich)**

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 19.12.2012 beschlossene Änderung des Flächennutzungspla-nes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/28, Aubing-Ost-Straße (südlich), Hornberger Straße (westlich), Bahnlinie München-Pasing-Buchloe (nördlich), Berberichweg (östlich), Joseph-Suder-Bogen (östlich), wurde von der Regie- rung von Oberbayern mit Bescheid vom 01.03.2013 – Az. 34.1-4621-M-1/13 – gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffent-lichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Hauptabteilung I, Blumen-straße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 2 33-2 41 78). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verlet-zung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebau-ungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwä-gungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 2. April 2013  
 Referat für Stadtplanung  
 und Bauordnung

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

**Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. GmbHG. Kommentar. Begründet von Heinz Rowedder. Hrsg. von Christian Schmidt-Leithoff. – 5. Aufl. – München: Vahlen, 2013. LI, 2701 S. ISBN 978-3-8006-3515-3; € 229.–**

Der umfassende einbändige Kommentar erläutert das reformierte GmbH-Gesetz. Die grundlegende Überarbeitung der Neuauflage berücksichtigt Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur mit dem Stand Anfang 2012.

Die Neuauflage berücksichtigt die völlige Umgestaltung des GmbH-Gesetzes durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG). Existenzgründungen wurden mit der Zulassung der Unternehmergesellschaft mit einem Stammkapital von 1 Euro erleichtert und die Registereintragung beschleunigt. Die besonderen Vorkahrungen bei geschäftslosen GmbHs, das Zahlungsverbot bei Ausplünderungen und die Zustellungserleichterung erschweren den Missbrauch in sog. Bestattungsfällen.

Erfasst sind weitere wichtige rechtliche Änderungen durch das Transparenz- und PublizitätsG, das BilanzrechtsreformG, das G zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das SchuldrechtsmodernisierungG, das JustizkommunikationsG, das G über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister, das Zweite G zur Änderung des UmwandlungsG.

Ein sehr differenziertes Sachverzeichnis erschließt den Kommentar.

**Damerau, Hans von der und August Tauterat: VOB im Bild. – Köln: Rudolf Müller. VOB im Bild. Tiefbau- und Erdarbeiten. Abrechnung nach der VOB 2012. Hrsg. und bearb. von Hinrich Poppinga. – 20. aktual. und erw. Aufl. – Köln: Rudolf Müller, 2013. 220 S. ISBN 978-3-481-02994-4; € 59.–**

Mit der VOB im Bild wird eine praxiserorientierte Abrechnung nach der aktuellen Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) ermöglicht. Das Werk fasst die wichtigsten Abrechnungsbestimmungen zusammen und erläutert sie verständlich mit Text und Bild.

Die Neuauflage „VOB im Bild – Tiefbau- und Erdarbeiten“ wurde auf der Basis der VOB 2012 überarbeitet. Von den 64 Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) der VOB erläutert das Werk 32 tiefbauspezifische ATV.

Die Abrechnungsregelungen für die ATV DIN 18323 „Kampfmittelräumarbeiten“ und DIN 18326 „Renovierungsarbeiten an Entwässerungskanälen“ wurden neu aufgenommen. Zudem wurden 8 ATV fortgeschrieben. Die Kommentierung der redaktionell überarbeiteten ATV DIN 18300 „Erdarbeiten“ musste auf die neue DIN 4124, Ausgabe Januar 2012, angepasst werden. Die Erläuterungen zu allen übrigen ATV wurden aktualisiert.

**Bundeswahlrecht. Kommentar für die Praxis. Hrsg. von Hartmut Frommer und Knut Engelbrecht. – 19. Erg.-Liefg. – Stand: Februar 2013. – Neuwied: Link, 2013. – Loseblattausg. in 1 Ordner. ISBN 978-3-556-04102-4; Grundwerk € 104.–**

Bundeswahlgesetz und -ordnung sind die rechtlichen Grundlagen für einen ordnungsgemäßen Wahlverlauf. Der Kommentar ist systematisch gegliedert, die Kommentartexte den einzelnen Vorschriften unmittelbar zugeordnet, die Terminübersicht zum Verfahrensablauf inklusive. Ergänzende Vorschriften machen den Kommentar zum vollständigen Compendium.

Die 19. Lieferung aktualisiert die Kommentierungen zum Verfahren der Kandidatenaufstellung und zur Vorbereitung der Wahl. Behandelt werden insbesondere die aktuellen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Anteils von nichtwahlberechtigten Deutschen bei der Wahlkreiseinteilung.

Die Lieferung enthält den ersten Teil der aktuellen Einteilung der Wahlkreise für die Bundestagswahl. Der zweite Teil folgt mit der nächsten Lieferung.

Über [www.bayernportal.jurion.de](http://www.bayernportal.jurion.de) kann man die im Abo enthaltene Online-Version des Werkes nutzen.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnament. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.